

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Hessen

Ein Leitfaden

Stand: Oktober 2024

1 Einleitung – Wozu dieser Leitfaden?.....	1
2 Was sind Bürgerbegehren und Bürgerentscheid?.....	2
3 Das Bürgerbegehren.....	2
3.1 Ist ein Bürgerbegehren überhaupt notwendig?.....	2
3.2 Wer kann ein Bürgerbegehren initiieren?.....	2
3.3 Arten von Bürgerbegehren.....	3
3.4 Die Fristen.....	3
3.5 Themenausschlüsse.....	3
3.6 Die Unterschriftenliste.....	5
3.7 Die Unterschriftensammlung.....	6
3.8 Die Zulässigkeitsprüfung.....	7
4 Der Bürgerentscheid.....	8
5 Öffentlichkeitsarbeit.....	9
6 Leitsätze für ein erfolgreiches Bürgerbegehren.....	9
7 Muster einer Unterschriftenliste.....	11
8 Gesetzliche Bestimmungen.....	12
8.1 Hessische Gemeindeordnung § 8 b.....	12
8.2 Kommunalwahlgesetz §§ 54-57.....	13

Mehr Demokratie e. V.
Landesverband Hessen
p. Adr. Matthias Klarebach
Torweg 3
35329 Gemünden (Felda)
Mob. 0163-9252225
Mail: vorstand@mehr-demokratie-hessen.de

1 Einleitung – Wozu dieser Leitfaden?

Die Instrumente Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ermöglichen es **Bürgern¹ in Hessen unmittelbar in die Kommunalpolitik einzugreifen**. Alle Stimmberechtigten können in Einzelfällen **anstelle der Gemeindevertretung² über Sachfragen abstimmen**.

Ein **Bürgerbegehren** ist ein **verbindlicher Antrag** an die Gemeindevertretung, einen **Bürgerentscheid** über eine bestimmte Sachfrage **durchzuführen**.

Erfolgreiches Bürgerbegehren = Bürgerentscheid

Ist das Bürgerbegehren erfolgreich, ist die Gemeindevertretung verpflichtet einen Bürgerentscheid einzuleiten.

Der Weg zum erfolgreichen Bürgerbegehren und weiter zum erfolgreichen Bürgerentscheid ist allerdings beschwerlich.

Die Hessische Gemeindeordnung gibt verschiedene Regelungen vor, die von den Initiatoren eines Bürgerbegehrens unbedingt beachtet werden müssen.

So dürfen über **bestimmte Themen keine Bürgerbegehren** durchgeführt werden, **Fristen** sind zu beachten und **formale Bestimmungen** müssen exakt eingehalten werden.

Verstoßen die Initiatoren eines Bürgerbegehrens gegen eine der gesetzlichen Vorgaben, kann das Begehren von der Gemeindevertretung für unzulässig erklärt werden.

Damit Ihnen bei der Vorbereitung und Durchführung keine unnötigen Fehler unterlaufen und Ihr Begehren nicht für unzulässig erklärt wird, haben wir diesen Bürgerbegehrens-Leitfaden für Sie erstellt. Der Leitfaden informiert Sie über die Instrumente Bürgerbegehren und Bürgerentscheid und gibt Antwort auf alle wichtigen Fragen.

Sollten Sie nach der Lektüre noch offene Fragen haben, beantworten wir diese gerne.

Unsere Kontaktdaten finden Sie am Ende dieses Leitfadens.

1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Leitfaden nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

2 Für Städte gelten die gleichen Regelungen bezüglich Bürgerbegehren und Bürgerentscheid wie für Gemeinden. Die Begriffe Gemeinde, Gemeindevertretung und Gemeindevorstand können in diesem Leitfaden also durch Stadt, Stadtverordnetenversammlung und Magistrat ersetzt werden.

2 Was sind Bürgerbegehren und Bürgerentscheid?

In § 8b HGO (1) werden die Begriffe Bürgerbegehren und Bürgerentscheid erstmals erwähnt:

Die Bürger einer Gemeinde können über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

Was heißt das nun?

Ein **Bürgerbegehren** ist der **Antrag der Bürger** einer Gemeinde an die Verwaltung, einen Bürgerentscheid durchzuführen. Ein **Bürgerentscheid** ist die **Abstimmung der Bürger** einer Stadt oder einer Gemeinde über eine kommunalpolitische Sachfrage.

Beim Bürgerbegehren tragen sich alle diejenigen in Unterschriftenlisten ein, die möchten, dass ein Bürgerentscheid stattfindet. Die **Teilnahme** an einem Bürgerbegehren kann, **muss** aber zunächst **noch keine Meinungsäußerung** in der Sache bedeuten.

Auch wer den Initiatoren des Begehrens in der Sache nicht zustimmt, aber dennoch der Meinung ist, über eine bestimmte Angelegenheit sollten die Bürger entscheiden und nicht die Politiker, kann unterschreiben.

Beim Bürgerentscheid gehen die Bürger – wie bei einer Wahl – an einem Sonntag zu den Abstimmungslokalen und geben ihre Stimme ab.

Das Verfahren ist also **zweistufig**:

- erst findet das Bürgerbegehren statt,
- dann folgt der Bürgerentscheid.

Es sei denn, die Gemeindevertretung schließt sich dem Bürgerbegehren an. In diesem Fall entfällt der Bürgerentscheid.

Teilnehmen am Bürgerbegehren und am Bürgerentscheid dürfen nur "Bürger", d.h. diejenigen, die **zu den Kommunalwahlen wahlberechtigt** sind. Dies sind alle Deutschen und sonstigen EU-Bürger ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Zudem muss seit mindestens 6 Wochen der Erstwohnsitz in der Gemeinde bestehen.

Es dürfen nur Bürgerbegehren über Fragen durchgeführt werden, die die Gemeinde in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze selbst bestimmen kann.

Ausgeschlossen sind demnach alle Angelegenheiten, die in der **Zuständigkeit der Europäischen Union, des Bundes, der Länder oder der Landkreise** liegen.

In dem Gesetz ist die Rede davon, dass Bürgerbegehren nur über „**wichtige Angelegenheiten**“ beantragt werden können. Lassen Sie sich von dem Passus „wichtige Angelegenheiten“ nicht abschrecken.

Ob Ihre Angelegenheit einen bestimmten Anteil an Unterstützern erreicht und somit als „wichtig“ gilt, zeigt sich erst nach der Initiierung des Bürgerbegehrens bei der Unterschriftensammlung. Ihr Anliegen kann also nicht vor der Durchführung des Bürgerbegehrens abgelehnt werden, nur weil die Gemeindevertretung es für unwichtig hält.

3 Das Bürgerbegehren

3.1 Ist ein Bürgerbegehren überhaupt notwendig?

Bevor man sich die Mühe macht, ein Bürgerbegehren zu starten, sollte man **prüfen**, ob man das angepeilte Ziel nicht auf **einfacherem Wege** erreichen kann:

- Sprechen Sie zuerst mit dem **Bürgermeister** ihrer Gemeinde sowie mit den **Gemeindevertretern**. Informieren Sie die gewählten Vertreter über Ihre Argumente.
- Informieren Sie die **lokale Presse**. Öffentlichkeit für ein Thema bringt oft schon viel in Bewegung.

Nicht selten führen diese Schritte bereits zum Ziel und Sie können sich den Aufwand eines Bürgerbegehrens sparen.

3.2 Wer kann ein Bürgerbegehren initiieren?

Ein Bürgerbegehren kann jeder Bürger starten, der mit einem Beschluss der Gemeindevertretung nicht einverstanden ist, oder der eine bisher nicht in Angriff genommene kommunale Maßnahme durchsetzen will. Er oder sie muss aber **selbst dafür sorgen, dass das Bürgerbegehren den rechtlichen Vorgaben entspricht und die notwendigen Unterschriften zusammenkommen**.

Sinnvollerweise macht man das nicht allein, sondern sucht sich **Bündnispartner**. Das können Nachbarn und Freunde, Bürger-

initiativen und Umweltverbände, andere Organisationen oder auch Parteien sein.

Je mehr (auch finanzkräftige und organisationsstarke) Verbündete man hat, desto leichter ist es, die notwendigen Unterschriften zusammen zu bekommen und den späteren "Wahlkampf" mit seinem großen organisatorischen Aufwand zu bewältigen.

Auf jeden Fall sind Mindestkenntnisse über den politischen Entscheidungsprozess in der Kommune notwendig, damit das Bürgerbegehren nicht schon im Ansatz scheitert.

3.3 Arten von Bürgerbegehren

Es gibt zwei Gründe, warum man ein Bürgerbegehren durchführt:

1. man möchte **etwas Neues erreichen**, mit dem sich die Gemeindevertretung noch nicht beschäftigt hat (z. B. den Bau einer Straße oder die Errichtung einer Gesamtschule) – dies ist das **initiiierende Begehren** – oder
2. man möchte **etwas verhindern**, was die Gemeindevertretung beschlossen hat (z.B. den Bau einer Straße oder die Errichtung einer Gesamtschule) – das ist das **kassierende Begehren**.

Ob ein Bürgerbegehren initiiierend oder kassierend ist, ist manchmal schwierig zu entscheiden. Eine Antwort auf diese Frage zu finden ist aber entscheidend, da je nach Art des Bürgerbegehrens unterschiedliche Fristen zu beachten sind.

Aus einem initiiierenden Bürgerbegehren kann ein kassierendes werden, ein scheinbar kassierendes Bürgerbegehren kann in Wirklichkeit ein initiiierendes sein. Möglicherweise hat sich die Gemeindevertretung vor einiger Zeit schon einmal mit der Angelegenheit befasst, die man initiieren möchte, und damals eine Entscheidung getroffen. In diesem Fall könnte das geplante Bürgerbegehren ein kassierendes sein – das aber nicht zulässig ist, weil die Fristen abgelaufen sind.

Sie sind nicht sicher, ob zu Ihrem Anliegen bereits ein Beschluss der Gemeindevertretung vorliegt? Fragen Sie bei der Gemeindevertretung oder bei der Gemeindeverwaltung nach. So laufen Sie nicht Gefahr unwissend Fristvorgaben zu missachten und ein ungültiges Bürgerbegehren einzureichen.

Problematisch kann es werden, wenn man ein initiiierendes Bürgerbegehren gestartet hat (d.h. die Sammlung der Unterschriften bereits stattfindet) und sich die Gemeindevertretung vor dessen Einreichung mit der Angelegenheit beschäftigt. Wenn die Gemeindevertretung dann einen **Beschluss gegen das Ziel des Bürgerbegehrens** fasst, muss ein **neues kassatorisches Bürgerbegehren gegen den Beschluss der Gemeindevertretung** gestartet werden. Die Folge ist, dass die **strengen Fristvorschriften** für solch ein kassierendes Bürgerbegehren gelten.

3.4 Die Fristen

Wer mit Hilfe eines Bürgerbegehrens etwas Neues erreichen will, muss keinerlei Fristen beachten. Ein **initiiierendes Bürgerbegehren** kann **jederzeit** eingereicht werden.

Strenge Fristen gelten für den Fall eines **kassierenden Bürgerbegehrens**, also wenn man gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung vorgehen will: § 8b HGO (3)

(...)[R]ichtet es (das Bürgerbegehren - Anm. d. Red.) sich gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung, muss es innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. (...)

3.5 Themenausschlüsse

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass Bürger nur über **Angelegenheiten der Gemeinde** abstimmen dürfen. Dies bedeutet aber nicht, dass Bürgerbegehren über alle Themen, über die die Gemeindevertretung entscheiden kann, initiiert werden können. **Verschiedene Angelegenheiten dürfen in einem Bürgerbegehren nicht thematisiert werden.**

§ 8b HGO (2) legt fest, welche Themen dies sind:

1. **Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die dem Gemeindevorstand oder dem (Ober-)Bürgermeister obliegen**

Darunter zu verstehen sind **staatliche Verwaltungsaufgaben**, die vom Bund oder vom Land Hessen **den Gemeinden zur Erledigung übertragen** wurden. Angelegenheiten des Bürgermeisters sind etwa laufende Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben sollten und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, also eher Fragen der Verwaltungsroutine.

2. **Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung**

Unter diesen Punkt fallen beispielsweise Dienstanweisungen, Geschäftsordnungen oder verwaltungsinterne Abläufe.

3. **Rechtsverhältnisse der Gemeindevertreter, der Mitglieder des Gemeindevorstands und der sonstigen Gemeindebediensteten,**

z.B. die Entschädigungsregelungen.

4. **Die Haushaltssatzung (einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe), die Gemeindeabgaben und die Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Gemeinde**

Hierunter fallen zum Beispiel Hebesätze der Gemeindesteuern, da diese meist in der Haushaltssatzung enthalten sind.

Nicht ausgeschlossen sind hingegen Bürgerentscheide über **konkrete Pläne, die Kosten verursachen** und damit den Haushalt betreffen. Ein Bürgerentscheid über einen Kindergarten-Neubau ist zum Beispiel zulässig.

5. **Die Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe**
&

5a. Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB

Bauleitpläne i.S.d. § 2 BauGB sind der **Flächennutzungsplan** (vorbereitender Bauleitplan) und der **Bebauungsplan** (verbindlicher Bauleitplan).

Der *Aufstellungsbeschluss* ist die **Entscheidung, für ein konkret abgegrenztes Gebiet**, welches im Rahmen der Bekanntmachung dieses Beschlusses in der Regel auch graphisch darzustellen ist, mit einem **konkreten Planungsziel eine Bauleitplanung zu schaffen**.

In Hessen sind demnach im Rahmen der Bauleitplanung nur Bürgerbegehren über die grundsätzliche Frage, **ob ein Bauleitplanverfahren eingeleitet werden soll** möglich.

Ein Bürgerbegehren kann sowohl auf die Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses zielen als auch im Wege ei-

nes initiiierenden Bürgerbegehrens eine Entscheidung über das „Ob“ eines Bauleitplanverfahrens herbeiführen.

6. **Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren**, wie z.B. Klagen, Berufungen, Beschwerden.

7. **Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.**

Darüber hinaus sind ausgeschlossen (aber nicht in § 8b HGO (2) aufgeführt):

8. **Bürgerbegehren, die einen Beschluss der Gemeindevertretung fordern**

Unzulässig wäre ein Begehren mit dieser Frage:

Sind Sie dafür, dass die Gemeindevertretung beschließt, ein neues Rathaus am Gerberplatz zu bauen?

Schließlich ersetzt ein Bürgerentscheid einen Beschluss der Gemeindevertretung. Die Bürger entscheiden beim Bürgerentscheid selbst. Zulässig wäre ein Bürgerbegehren mit folgender Frage:

Sind Sie dafür, dass am Gerberplatz ein neues Rathaus gebaut wird?

9. **Angelegenheiten, über die innerhalb der letzten drei Jahre bereits ein Bürgerentscheid stattfand**

Im Gegensatz zu den Thementauschlüssen ist 9. nicht in § 8b HGO (2), sondern in § 8b HGO (4) geregelt:

Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist. (...)

Zulässigkeit nicht immer eindeutig

Es kann mitunter recht schwierig sein, zu entscheiden, ob ein Bürgerbegehren zu dem gewünschten Thema überhaupt zulässig ist.

Im Zweifelsfall sollte man **juristischen Rat** einholen: z.B. beim Rechtsamt der Stadt, bei der Bezirksregierung, beim Innenministerium oder bei einem mit dem Thema vertrauten Rechtsanwalt.

Man sollte die Zulässigkeitsfrage unbedingt klären, bevor man ein Bürgerbegehren startet, sonst kann es passieren, dass die Unterschriftensammlung umsonst ist.

Nicht selten jedoch wird die Frage der materiellen Zulässigkeit kontrovers beantwortet, so dass letztlich die Gerichte entscheiden müssen.

3.6 Die Unterschriftenliste

Zuerst sollten Sie Ihrem Bürgerbegehren einen **griffigen Namen** geben, z.B. „Rettet das XY-Bad!“. Diesen Namen sollten sie auch in der Öffentlichkeitsarbeit auf ihren Materialien verwenden. Bei der Namensgebung können Sie Ihrer Kreativität freien Lauf lassen.

Ansonsten sind Ihren Gestaltungsmöglichkeiten enge Grenzen gesetzt. Denn ein **Bürgerbegehren muss formell zulässig sein**, d.h. es müssen bestimmte Formvorschriften eingehalten werden.

Die Missachtung nur einer dieser Formvorschriften führte in der Vergangenheit nicht selten dazu, dass wegen kleiner formaler Mängel Bürgerbegehren für unzulässig erklärt wurden, die Unterschriftensammlung umsonst war und sich erheblicher Unmut und Enttäuschung verbreitete.

Sie sollten die folgenden Punkte vor der Erstellung der Unterschriftenliste daher unbedingt aufmerksam durchlesen und sich einige Zeit für die Erstellung der Liste nehmen.

Ein **Unterschriftenlistenmuster**, an dem Sie sich orientieren können, finden Sie in Kapitel 7 auf Seite 11 dieses Leitfadens.

Nutzen Sie die Möglichkeit, Ihre ausgearbeitete Unterschriftenliste der Gemeindeverwaltung und dem Gemeindevorstand vorzulegen und erfragen Sie deren Meinung!

Der Gemeindevorstand ist zu einer Erläuterung über die beim Bürgerbegehren einzuhaltenden Bestimmungen gesetzlich verpflichtet (§ 8b HGO (2)). Natürlich können Sie sich bei Unklarheiten auch gerne an Mehr Demokratie wenden.

Die zu beachtenden Formalien finden sich in § 8b HGO (3):

*Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei dem Gemeindevorstand einzureichen (...). Es muss **die zu entscheidende Frage**, eine **Begründung** und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren **Vorschlag für die Deckung der Kosten** der verlangten Maßnahme enthalten sowie **bis zu drei Vertrauenspersonen** bezeichnen, die zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde sowie zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Gemeindevorstand ermächtigt sind. (...)*

Schriftliche Einreichung des Bürgerbegehrens

Ein Bürgerbegehren wird schriftlich eingereicht, indem man Unterschriften auf Unterschriftenlisten sammelt und diese an den Gemeindevorstand übergibt.

Jede einzelne Unterschriftenliste muss die Abstimmungsfrage, eine Begründung, einen Kostendeckungsvorschlag, sowie eine Auflistung der Vertrauenspersonen enthalten.

Achten Sie unbedingt darauf, dass keine unterschiedlichen Versionen Ihres Bürgerbegehrens im Umlauf sind. Bereits kleinste Abweichungen auf den im Umlauf befindlichen Unterschriftenlisten können zur Unzulässigkeit führen.

Die Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage ist die **Frage, über die beim angestrebten Bürgerentscheid entschieden werden soll.**

Bei der Abstimmungsfrage muss es sich nicht unbedingt um eine Frage handeln, sondern auch ein Aussagesatz ist möglich. Die Frage/Aussage **kann aus mehreren Sätzen bestehen**. Die Frage/Aussage **sollte positiv formuliert** werden, d.h. wer für das Begehren ist, sollte mit Ja stimmen können.

Beispielhafte Fragestellungen/Aussagen:

- *„Sind Sie dafür, dass auf dem Gebiet x ein Kindergarten gebaut wird?“*
- *„Befürworten Sie es, dass der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 9.2.08, am Musterplatz eine Stadthalle zu bauen, aufgehoben wird?“*
- *„Soll das nachfolgend beschriebene Verkehrskonzept von der Gemeinde xy umgesetzt werden?“*
 1. *Die Stadt x baut Radwege in ...*
 2. *Die Stadt x erstellt einen Plan ...“*
- *„Stimmen Sie folgendem Antrag zu?“*
 1. *Zur Sicherung der Planung wird folgende Veränderungssperre erlassen: § 1 ...*
 2. *Das Grundstück z wird nicht verkauft.“*
- *Der Kindergarten Regenbogen soll saniert werden.*

Die Begründung

Die Unterschriftenliste muss eine Begründung enthalten. Die **Begründung dient dazu**, die Bürger von Ihrem Anliegen zu **überzeugen**. Sie können sowohl mit Tatsachen, als auch mit Meinungsäußerungen argumentieren.

Wird eine Meinung geäußert, muss allerdings eindeutig ersichtlich sein, dass es sich um eine solche handelt.

Beispiel:

Sie begehren den Erhalt eines Schwimmbads in Ihrer Gemeinde. Sie sind der Ansicht, dass das einzige Restaurant in der Gemeinde im Falle einer Schließung des Schwimmbads große Verluste erleiden würde und als Folge dessen schließen müsste. Von diesem Szenario gehen Sie aus, da sie von vielen Schwimmbadbesuchern wissen, dass sie nach dem Schwimmbadbesuch gerne im Restaurant zu Mittag essen.

Zulässig wäre diese Formulierung:

Nach der Meinung der Vertrauenspersonen hätte die Schließung des Schwimmbads zur Folge, dass das Restaurant der Gemeinde aufgrund von ausbleibenden Gästen große Verluste erleiden würde und schließen müsste.

Unzulässig wäre diese Formulierung:

Die Schließung des Schwimmbads hätte zur Folge, dass das Restaurant der Gemeinde aufgrund von ausbleibenden Gästen große Verluste erleiden würde und schließen müsste.

Die Formulierung wäre unzulässig, da aus ihr nicht hervorgeht, dass es sich um eine Meinung handelt.

Der Kostendeckungsvorschlag

Die Unterschriftenliste muss, **sofern das Anliegen des Bürgerbegehrens Kosten verursacht**, einen Kostendeckungsvorschlag enthalten.

Ein Kostendeckungsvorschlag besteht aus einer **Schätzung der Kosten** und einem **Vorschlag, wie die geschätzten Kosten gedeckt werden könnten**.

Nach Möglichkeit verweisen Sie zur Schätzung der Kosten Ihres Anliegens auf andere Quellen. Möglicherweise finden Sie einen vergleichbaren Fall aus einer anderen Gemeinde, in der das gleiche Projekt durchgeführt wurde und Sie können auf die dort entstandenen Kosten verweisen. Vielleicht hat Ihre Gemeindevertretung auch eine Kostenschätzung zu Ihrem Anliegen durchführen lassen.

Mögliche Kostendeckungsvorschläge sind die Veräußerung von Vermögen, Kreditaufnahmen, Verzicht auf andere Ausgaben, Steuererhöhungen oder Umschichtungen im Haushalt.

Die Vertrauenspersonen

Auf allen Unterschriftenlisten müssen **eine, zwei oder drei Vertrauenspersonen** des Bürgerbegehrens mit **Name und Adresse** aufgeführt sein.

Vereine oder andere juristische Personen gelten nicht als

Vertrauenspersonen.

Die Vertrauenspersonen fungieren als Vertreter und können Stellungnahmen der Gemeinden entgegennehmen oder eigene Stellungnahmen abgeben. Sie sind auch im Falle einer juristischen Auseinandersetzung befugt zu klagen.

Benennen Sie mehr als drei Vertrauenspersonen, kann das Bürgerbegehren für unzulässig erklärt werden.

Es besteht die Möglichkeit, **Stellvertreter** für die Vertrauenspersonen zu benennen. Diese sind aber unbedingt **eindeutig als „Stellvertreter der Vertrauenspersonen“ zu kennzeichnen**.

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch **lokal anerkannte Persönlichkeiten** mit bekannten Namen als Vertretungsberechtigte zu benennen. So schaffen Sie Vertrauen bei Bürgern und Politikern.

Die Eintragungsmöglichkeit

Die Eintragungsmöglichkeit sollte **am Ende des gesamten Textes** stehen. Die gesammelten Unterschriften werden von der Verwaltung später auf ihre Gültigkeit überprüft. Deshalb müssen die Unterzeichnenden eindeutig identifizierbar sein.

3.7 Die Unterschriftensammlung

Ein Bürgerbegehren ist nur dann erfolgreich, wenn das sogenannte Einleitungsquorum erreicht ist, d.h. wenn das Begehren von genügend Bürgern unterschrieben worden ist.

Wie viele Unterschriften müssen gesammelt werden?

Die Anzahl der für ein Bürgerbegehren notwendigen Unterschriften ist nach Gemeindegröße gestaffelt § 8b HGO (3):

Das Bürgerbegehren muss in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern von mindestens 3 Prozent, in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern von mindestens 5 Prozent und in den sonstigen Gemeinden von mindestens 10 Prozent der bei der letzten Gemeindevahl amtlich ermittelten Zahl der wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Wie viele Unterschriften Sie für Ihr Begehren sammeln müssen, hängt also sowohl von der **Einwohnerzahl Ihrer Gemeinde**, als auch von der **Anzahl der** in Ihrer Gemeinde **zur letzten Kommunalwahl Wahlberechtigten** ab.

>100.000 Einwohner = mind. 3%

>50.000 Einwohner = mind. 5%

sonstige Gemeinden = mind. 10%

Ihre Verwaltung (Wahlamt) gibt Ihnen Auskunft, wie hoch die Zahl der wahlberechtigten Einwohner war und wie viele Unterschriften Sie mindestens sammeln müssen, dass Ihr Begehren erfolgreich ist.

Wer darf unterzeichnen?

Es dürfen nur zu den Kommunalwahlen Wahlberechtigte unterschreiben. Wahlberechtigt sind alle EU-Bürger, die am Datum ihrer Unterschrift 18 Jahre alt sind und ihren Erstwohnsitz seit mindestens sechs Wochen in der Gemeinde haben. Ungültige Eintragungen werden von der Gemeinde gestrichen.

Sammeln Sie deshalb mehr Unterschriften als gesetzlich vorgesehen, damit ein Puffer für ungültige oder doppelte Unterschriften vorhanden ist. Die Erfahrung lehrt, dass ca. 10-15 % der Unterschriften ungültig sind.

Häufig unterschreiben die Bürger zweimal, Unterzeichner machen falsche Angaben oder sind nicht abstimmungsberechtigt. Sammeln Sie ca. 10-15 % mehr Unterschriften, als nötig sind.

Wer sammelt wie und wo?

Die Sammlung der benötigten Unterschriften müssen die Organisatoren selbst durchführen. Die Unterschriften können von Ihnen z.B. an **Informationsständen**, im **Bekanntkreis** oder in **Vereinen** gesammelt werden. Sie können auch die Unterschriftenliste als Postwurfsendung an alle Haushalte verteilen und darum bitten, diese bis zu einem bestimmten Datum zurückzuschicken.

Viele Bürgerbegehren haben inzwischen eigene **Internetseiten**, über die sie Interessierte über den Stand der Dinge auf dem Laufenden halten und auf denen sie die Unterschriftenliste zum Bürgerbegehren zum Herunterladen und Ausdrucken bereithalten.

Ihre Gemeinde schafft während der Sammlung vollendete Tatsachen?

Falls Ihre Gemeinde Ihr angefangenes Bürgerbegehren nicht abwarten möchte und stattdessen vollendete Tatsachen schaffen will, steht Ihnen das Recht zu, eine **aufschiebende Wirkung per Gerichtsurteil und Eilantrag** zu erwirken.

Die Gemeindeorgane dürfen – bei erfolgreicher Klage – bis zum Ablauf der Acht-Wochen-Frist und bei schon erfolgtem Beginn der Unterschriftensammlung nichts Wesentliches tun, das dem Begehren zuwiderlaufen würde. Bei einem offensichtlich unzulässigen Bürgerbegehren tritt die aufschiebende Wirkung jedoch nicht ein.

3.8 Die Zulässigkeitsprüfung

Nachdem Sie genügend Unterschriften gesammelt haben, reichen Sie diese schriftlich beim Gemeindevorstand ein.

Die Unterschriftenlisten werden nun von der Gemeinde überprüft.

Zulässigkeitsentscheidung der Gemeindevertretung

§ 8b HGO (4): (...) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindevertretung. (...)

Die Gemeindevertretung muss nach der Einreichung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheiden. Wenn sich Ihr Begehren nicht gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung gewandt hatte, sie also nicht die Acht-Wochen-Frist zu beachten hatten, können Unterschriften bis zu diesem Zulässigkeitsbeschluss nachgereicht werden.

Die Gemeindevertretung darf dabei keine politische Entscheidung fällen, sondern es geht um eine reine Rechtsfrage. **Es wird geprüft, ob genügend Unterschriften vorliegen, die Fragestellung in der Entscheidungskompetenz der Gemeinde liegt, die Fristen eingehalten wurden und ob die formalen Voraussetzungen erfüllt sind.** Oft holt die Gemeinde ein Rechtsgutachten des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und/oder der Kommunalaufsicht ein.

Bürgerbegehren unzulässig?

Erklärt die Gemeindevertretung das Bürgerbegehren für unzulässig, so können die Vertrauenspersonen **Klage beim Verwaltungsgericht** einlegen, mit der die Gemeinde verpflichtet werden soll, das Bürgerbegehren zuzulassen. Wenn auf dem **Bescheid** der Gemeinde eine entsprechende **Rechtsmittelbelehrung** steht, muss die **Klage innerhalb eines Monats** eingereicht werden.

Falls Sie eine Klage erwägen, hilft der Verein Mehr Demokratie e.V. gerne bei der Auswahl geeigneter und erfahrener Anwälte.

BB zulässig

Entsprechung oder Nichtentsprechung?

Ist das Bürgerbegehren zulässig, beschließt die Gemeindevertretung darüber, ob sie dem Begehren entspricht oder nicht.

§ 8b HGO (4): (...) Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen beschließt. (...)

Beschließt die Gemeindevertretung dem Begehren zu entsprechen, findet kein Bürgerentscheid statt.

Dies ist in Hessen keine Seltenheit – jedes siebte Bürgerbegehren hatte in den vergangenen Jahren auf diese Weise Erfolg.

Beschließt die Gemeindevertretung, dem Bürgerbegehren **nicht zu entsprechen** – und das wird bei einem kassierenden Bürgerbegehren die Regel sein – findet **frühestens drei und spätestens sechs Monaten nach diesem Beschluss ein Bürgerentscheid** statt.

4 Der Bürgerentscheid

Während das Bürgerbegehren durch die Initiatoren durchgeführt wird, liegt die **Organisation des Bürgerentscheids bei der Gemeinde**.

Der Bürgerentscheid soll von der Gemeinde unverzüglich nach der Zulässigkeitsentscheidung durchgeführt werden. Fristen zur Abstimmungsvorbereitung müssen aber selbstverständlich eingehalten werden. **Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach der Zulässigkeitsentscheidung muss der Bürgerentscheid stattfinden.**

Die Durchführung eines Bürgerentscheids erfolgt wie bei einer Kommunalwahl.

Um eine **objektive Information** der Bürger vor einem Bürgerentscheid sicherzustellen, ist in der HGO geregelt, dass den Bürgern die von den Gemeindeorganen vertretenen Auffassungen dargelegt werden müssen:

§ 8b HGO (5): Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die von den Gemeindeorganen vertretene Auffassung dargelegt werden.

Wenn die Gemeinde also zum Beispiel eine Informationsbrochure erstellt, **müssen die Stellungnahmen der Initiatoren des Bürgerbegehrens, der Gemeindevertretung, sowie des Gemeindevorstands enthalten sein**. Allerdings hat eine Initiative kein Recht auf Veröffentlichung ihrer Formulierungen in verwaltungseigenen Medien.

Wie bei einer Wahl wird auch einem Bürgerentscheid ein **"Wahlkampf"** voraus gehen, bei dem **beide Seiten u.a. mit Flugblättern und Infoständen für ihre Position werben**. Allerdings sind die Organisatoren des Bürgerbegehrens in der schlechteren Position: Sie haben nur dann Erfolg, wenn sie das sogenannte **Zustimmungsquorum** erreichen.

Das Zustimmungsquorum beim Bürgerentscheid

*§ 8b HGO (6): Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie **von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet** wurde, sofern diese Mehrheit in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern mindestens 15 Prozent, in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern mindestens 20 Prozent und in den sonstigen Gemeinden mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat die Gemeindevertretung die Angelegenheit zu entscheiden.*

Bei Bürgerentscheiden ist das Prinzip „Mehrheit entscheidet“ durch ein Mindestzustimmungserfordernis ergänzt. Damit ein Bürgerentscheid gültig ist, müssen (je nach Einwohnerzahl der Gemeinde) mindestens 15, 20 oder 25 Prozent aller Stimmberechtigten für die Vorlage stimmen.

Beispiel: Eine Stadt hat 13.000 Einwohner, wovon 10.000 stimmberechtigt sind. Es stimmen 3.000 Bürger ab.

Für einen erfolgreichen Bürgerentscheid im Sinne der Initiatoren muss

1. Die Mehrheit der Abstimmenden (1.501 Stimmen) und
2. mindestens 25% der Stimmberechtigten (2.500 Stimmen) für das Begehren stimmen

Stimmen 2.000 der Abstimmenden für das Anliegen, ist damit zwar eine eindeutige Mehrheit der Abstimmenden für das Anliegen der Initiatoren:

$$2.000 \text{ von } 3.000 = 67\% > 50\%$$

Die Mindestzustimmung von 25% der Stimmberechtigten ist aber nicht erreicht:

$$2.000 \text{ von } 10.000 = 20\% < 25\%$$

Der Bürgerentscheid scheitert am Zustimmungsquorum.

Jede nicht abgegebene Stimme wird indirekt den Gegnern des Bürgerbegehrens zugeschlagen. Deshalb müssen die Organisatoren des Bürgerbegehrens alles versuchen, damit die **Abstimmungsbeteiligung** möglichst hoch ist. Umgekehrt werden die Gegner alles daran setzen, die Beteiligung niedrig zu halten, wenn sie sich nicht zutrauen, eine Mehrheit für ihre Ziele zu gewinnen.

2 Bürgerentscheide zum gleichen Thema? - Die Stichfrage

Zu einer Frage kann es **mehrere Abstimmungsvorlagen** geben. So kann ein Bürgerbegehren den Standort X für den Bau eines neuen Rathauses fordern, ein anderes den Standort Y.

Sind beide Bürgerbegehren zulässig, schlagen wir in einem solchen Fall beim Bürgerentscheid die **Stichfragen-Lösung nach Schweizer Vorbild** vor. Beide Vorlagen werden zur Abstimmung gestellt. Erreichen beide die Mehrheit der Abstimmenden als auch das Zustimmungsquorum, entscheidet die Stichfrage, welche Entscheidung herbeigeführt werden soll. Bei der Stichfrage müssen die Abstimmenden entscheiden, welche der beiden Anliegen sie vorziehen würden, wenn beide Bürgerentscheide erfolgreich sein sollten.

Der erfolgreiche Bürgerentscheid

Der erfolgreiche Bürgerentscheid muss von der Verwaltung genauso umgesetzt werden, wie ein Beschluss der Gemeindevertretung.

§ 8b HGO (7): Der Bürgerentscheid, der die (...) erforderliche Mehrheit erhalten hat, hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung kann einen Bürgerentscheid frühestens nach drei Jahren abändern. (...)

Ein erfolgreicher Bürgerentscheid hat sogar einen **höheren Bestandsschutz als ein Beschluss der Gemeindevertretung**, denn solche können jederzeit geändert werden.

5 Öffentlichkeitsarbeit

Für den Erfolg Ihres Bürgerbegehrens ist es wichtig, dass viele Menschen davon erfahren. Beziehen Sie Medien und Bürger von Anfang an in den Verlauf des Verfahrens mit ein.

Einige Tipps:

1. Organisieren Sie neben **Info-Ständen** auch **Bürgerversammlungen** und **Podiumsdiskussionen**
1. Geben Sie **Pressekonferenzen** und **besuchen Sie Redaktionen**. Halten Sie die **lokalen Medien** ständig über Ihr Bürgerbegehren auf dem neuesten Stand, z.B. durch Zwischenstandsmeldungen bzgl. der laufenden Unterschriftensammlung, Stellungnahmen durch Pressemitteilungen oder im persönlichen Journalistenkontakt.
2. Bieten Sie **bildhafte Aktionen** als Anlass zur Berichterstattung für die Medien an. Die Presse freut sich zum Beispiel immer über Bilder von engagierten Bürgern, die Aktenordner voller Unterschriften überreichen.
3. **Informieren Sie Interessierte** über eine eigene **Internetseite** und aktualisieren Sie diese laufend.

4. Nutzen Sie **Mailinglisten** und **soziale Netzwerke** im Internet wie Facebook, Twitter und Instagram zur Information und Mobilisierung ihrer Unterstützer.
5. Legen Sie **Unterschriftenlisten** und **ggf. Infomaterialien in Läden und anderen Einrichtungen** aus.
6. Zeigen Sie im Abstimmungskampf vor dem Bürgerentscheid **Präsenz durch Plakate und Transparente** im Straßenbild. Plakatständer können von den Bürgerbegehren unterstützenden Parteien oder Verbänden ausgeliehen werden.

6 Leitsätze für ein erfolgreiches Bürgerbegehren

1. **Verantwortung**
Erfolg oder Misserfolg haben nur einen Verantwortlichen: Sie. Nicht die Mitbürger, nicht die Presse, sondern Sie.
2. **Ziel**
Für Ihre Initiative gibt es ein Hauptziel, dem sich alle anderen Ziele unterordnen: **die erforderliche Zahl an Unterschriften plus 10 - 15 Prozent über den Durst**. Alle Aktionen, Maßnahmen, Treffen, Pressemitteilungen usw. müssen auf dieses Ziel hinarbeiten. Sie wollen eine Facebook-Seite? Nur, wenn es mehr Unterschriften einbringt. Sie planen eine aufwändige Standkonstruktion für die Fußgängerzone? Wie viele Unterschriften könnten Sie in der Zeit sammeln, in der Sie diese Konstruktion bauen?
3. **Organisation**
Sie brauchen eine funktionierende Organisationsform. Das muss aber kein eigener Verein sein. Nur weil Sie ein Instrument der direkten Demokratie anwenden, muss Ihre Initiative kein basisdemokratisches Modellexperiment sein. Manche Entscheidungen müssen schnell getroffen werden. Trotzdem sollten Sie natürlich in regelmäßigen Treffen alle Aktiven beteiligen.
4. **Finanzierung**
Politische Arbeit kostet Geld. Immer. Beginnen Sie bereits am Anfang darüber nachzudenken, wer Ihr Vorhaben finanziell unterstützen könnte. In der Euphorie des Starts sind die meisten Aktiven eher bereit, 10, 20 oder 50 Euro in den Topf zu werfen. Wenn Sie das Geld nicht benötigen, können Sie es immer noch zurückzahlen oder spenden.
5. **Planung**
Erstellen Sie einen **Kampagnenplan mit Zeitliste**.

Wann startet die Initiative? Wann läuft die Frist ab? Wie viele Unterschriften müssen Sie im Durchschnitt am Tag sammeln? Welche Aktionen sollen während dem Kampagnenverlauf das Interesse von Presse und Öffentlichkeit wach halten?

6. **Unterschriften-Buchhalter**

Ernennen Sie einen Unterschriften-Buchhalter, der jederzeit einen Überblick über den Stand der Dinge hat und den Verantwortlichen (und nur den Verantwortlichen, nicht etwa der Presse!) die ungeschminkte Wahrheit sagt. Der Hang zum Selbstbetrug beim Unterschriftensammeln ist groß. Ohne exakte Zahlen planen Sie aber ins Ungewisse. **Vergleichen Sie regelmäßig Ihren Kampagnenplan mit der Unterschriften-Realität** und gleichen Sie den Plan an die Realität an.

7. **Proaktive Berichterstattung**

Nur weil Sie sich aufregen, regt sich die Presse noch lange nicht auf. Und nur weil Sie der Ansicht sind, dass mal wieder berichtet werden müsste, sieht ein Redakteur das noch lange nicht so. Redakteure berichten, wenn Sie ihnen neue Nachrichten liefern. Der Start Ihres Bürgerbeteiligens, das Erreichen eines Unterschriftenetappenziels (z.B. die Hälfte) oder die Unterschriftenübergabe sind Nachrichten. Ihr täglicher Infostand ist es nicht.

8. **Pressesprecher**

Wenn Sie jemand in Ihren Reihen haben, der kurz und knapp, aber griffig formulieren kann, machen Sie ihn zum Pressesprecher. Er/Sie sollte sich darüber informieren, was eine gute Pressemitteilung enthalten muss. Das Wichtigste, die eigentliche Nachricht („10.000 Unterschriftenmarke erreicht!“), kommt dabei immer zuerst. Pressemitteilungen verschickt man nicht als Email-Anhang. Und wer eine Pressemitteilung verschickt, sollte danach auch für Rückfragen erreichbar sein (Telefonnummer nicht vergessen!).

9. **Rechnen Sie mit starkem Gegenwind**

Argumentieren Sie trotzdem ruhig, sachlich und transparent.

7 Muster einer Unterschriftenliste

Bürgerbegehren „Rettet das Freibad am Waldpark“ in Musterhausen

Mit meiner Unterschrift beantrage ich die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 8 b HGO zu folgender Frage:

Text der gewünschten Abstimmungsfrage (hier den Text einsetzen)

Bsp: Soll das Freibad am Waldpark erhalten bleiben?

Begründung (hier die Begründung einsetzen, führen Sie die wichtigsten Argumente kurz und bündig auf, vermeiden Sie missverständliche Formulierungen)

Bsp: Das Freibad am Waldpark ist als öffentliche Einrichtung für die Bereiche Gesundheit, Sport, Soziales und Freizeit von wesentlicher Bedeutung für das Gemeinschaftsleben in der Stadt xy. Nach Ansicht der Vertrauenspersonen (siehe unten) wurden mögliche Lösungen für einen wirtschaftlich vertretbaren Weiterbetrieb des Bades nicht ausreichend geprüft.

Kostendeckungsvorschlag: (Hier geben sie an, wie die Umsetzung des Anliegens finanziert werden könnte.)

Als Vertrauenspersonen werden benannt:

1 Klara Musterfrau, Gültigkeitsgasse 1, 66666 Musterhausen, Tel. (ggf.)

2 Günter Mustermann, Bürgerstr. 25, 66666 Musterhausen, Tel (ggf.)

3

Unterschriftenliste (eintragungsberechtigt sind alle wahlberechtigten Deutschen und EU-Bürger ab 18 Jahren mit seit mindestens 6 Wochen Erstwohnsitz in Musterhausen)

Lfd. Nr.	Vorname	Name	Straße	PLZ, Ort	Geburtsdatum	Datum, Unterschrift

Datenschutzhinweis: Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zur Durchführung dieses Bürgerbegehrens verarbeitet und genutzt werden; sie sind unverzüglich zu vernichten, wenn sie für das Verfahren nicht mehr benötigt werden.

Unterschriftenlisten bitte bis (Datum) zurück schicken an (Adresse)

Kontakt: Name, Telefon, Email

Informationen: (Internetseite)

Die Durchführung eines Bürgerbegehrens kostet Geld. Deshalb sollte auf den Unterschriftenlisten und/oder auf den beigegeführten Informationsblättern stets ein Spendenkonto angegeben sein.

8 Gesetzliche Bestimmungen

8.1 Hessische Gemeindeordnung § 8 b

(1) Die Bürger einer Gemeinde können über eine wichtige Angelegenheit der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Auch die Gemeindevertretung kann anstelle einer eigenen Entscheidung die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen; der Beschluss bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder (Vertreterbegehren).

(2) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Gemeindevorstand oder dem Bürgermeister obliegen,
2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,
3. die Rechtsverhältnisse der Gemeindevertreter, der Mitglieder des Gemeindevorstands und der sonstigen Gemeindebediensteten,
4. die Haushaltssatzung (einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe), die Gemeindeabgaben und die Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Gemeinde,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 112) der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
- 5a. Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches,
6. Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren sowie über
7. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.

(3) Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei dem Gemeindevorstand einzureichen; richtet es sich gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung, muss es innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Es muss die zu entscheidende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten sowie bis zu drei Vertrauenspersonen bezeichnen, die zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde sowie zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Gemeindevorstand ermächtigt sind. Das Bürgerbegehren muss in Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern von mindestens 3 Prozent, in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern von mindestens 5 Prozent und in den sonstigen Gemeinden von mindestens 10 Prozent der bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. § 3a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung. Der Gemeindevorstand unterrichtet auf Wunsch vor der Sammlung der Unterschriften über die beim Bürgerbegehren einzuhaltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist. Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindevertretung. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen beschließt. Die Gemeindevertretung kann mit Zustimmung der Vertrauenspersonen Unstimmigkeiten im Wortlaut der Fragestellung des Bürgerbegehrens bereinigen. Eine Beanstandung des Zulassungsbeschlusses nach § 138 ist nur innerhalb von sechs Wochen nach der Beschlussfassung zulässig.

(5) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die von den Gemeindeorganen vertretene Auffassung dargelegt werden.

(6) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern mindestens 15 Prozent, in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern mindestens 20 Prozent und in den sonstigen Gemeinden mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat die Gemeindevertretung die Angelegenheit zu entscheiden. Finden an einem Tag mehrere Bürgerentscheide statt und werden die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen jeweils von einer ausreichenden Mehrheit so beantwortet, dass die Bürgerentscheide inhaltlich nicht miteinander zu vereinbaren sind, dann gilt die Mehrheitsentscheidung, für welche die größere Zahl von gültigen Stimmen abgegeben wurde. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Gemeindevorstand in einer Sitzung des Wahlausschusses zieht.

(7) Der Bürgerentscheid, der die nach Abs. 6 erforderliche Mehrheit erhalten hat, hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung kann einen Bürgerentscheid frühestens nach drei Jahren abändern. Die §§ 63 und 138 finden keine Anwendung.

(8) Das Nähere regelt das Hessische Kommunalwahlgesetz.

8.2 Kommunalwahlgesetz §§ 54-57

§ 54 - Geltungsbereich

Soweit in den §§ 55 bis 57 nichts anderes bestimmt ist, gelten die für die Wahl der Gemeindevertretung maßgeblichen Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 25 bis 27 für die Durchführung eines Bürgerentscheids entsprechend.

§ 55 - Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung

(1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Der Tag wird von der Gemeindevertretung bestimmt. Der Bürgerentscheid ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach der Entscheidung der Gemeindevertretung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens oder die Durchführung eines Bürgerentscheids durchzuführen; § 42 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Der Gemeindevorstand macht den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt.

Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. den Tag des Bürgerentscheids,
2. den Text der zu entscheidenden Frage,
3. eine Erläuterung des Gemeindevorstands, die kurz und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller als auch

die von den Gemeindeorganen vertretene Auffassung über den Gegenstand des Bürgerentscheids darlegen soll.

(3) Die in dem Bürgerentscheid zu entscheidende Frage ist so zu stellen, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.

§ 56 - Stimmzettel

Die Stimmzettel müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "Ja" und "Nein" lauten. Zusätze sind unzulässig. Die Verpflichtung zur Verteilung von Musterstimmzetteln (§ 15 Abs. 4 Satz 1) gilt nicht.

§ 57 - Feststellung des Ergebnisses

Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Der Gemeindevorstand unterrichtet die Gemeindeorgane unverzüglich über das festgestellte Ergebnis und macht es öffentlich bekannt.